SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 9 DER GEMEINDE BÖRGERENDE-RETHWISCH FÜR DIE FERIENANLAGE NÖRDLICH DER SEESTRAßE IN BÖRGERENDE

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I Seite 132), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Rates der EG zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz) vom 9. September 1990 (BGBl. I Seite 2 und S. 205) und der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I Seite 58).

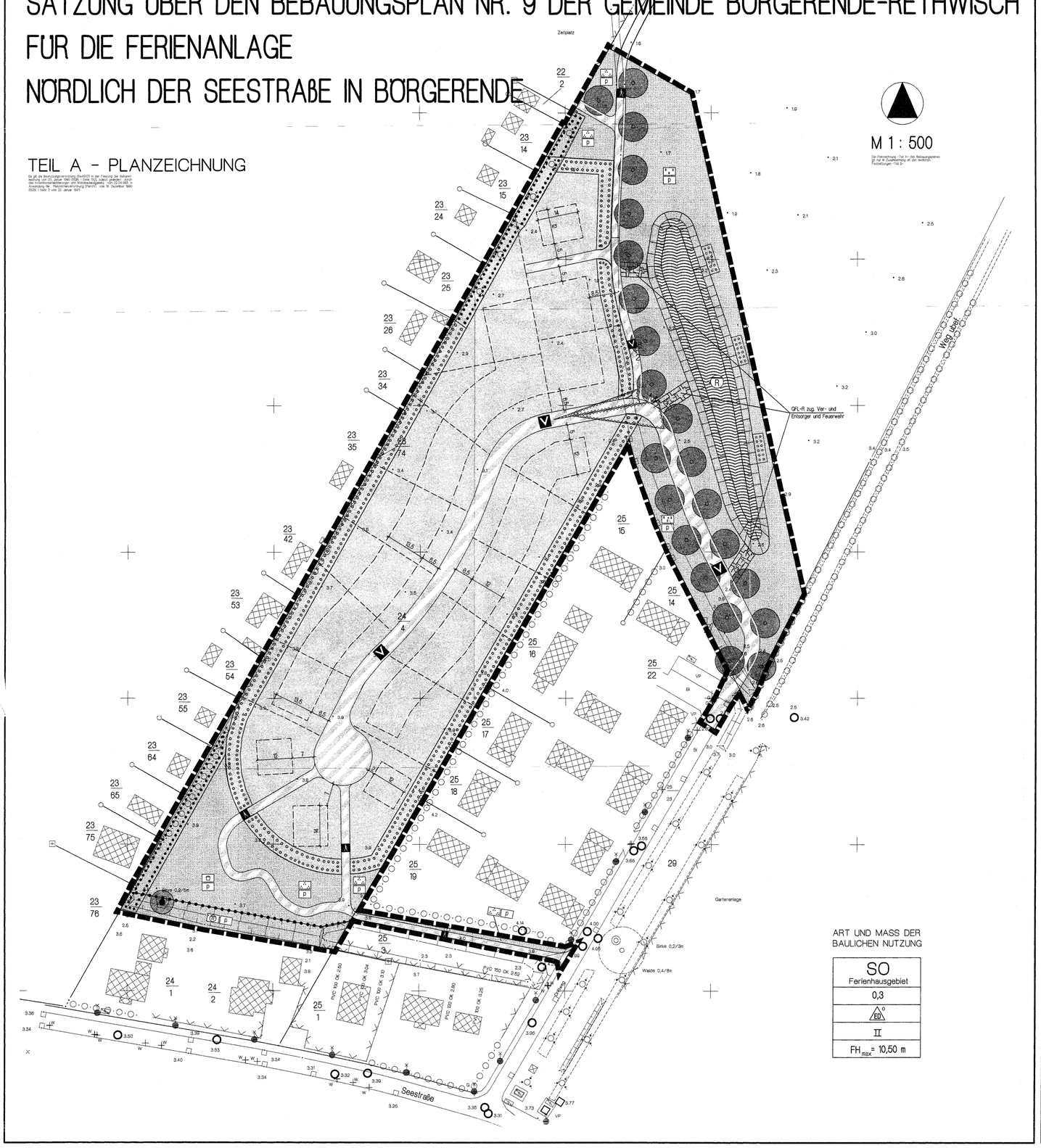

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
	DIE FÜR DIE BEBAUUNG VORGESEHENEN FLÄCHEN NACH DER BESONDEREN ART DER BAULICHEN NUTZUNG	Par. 9 (1) 1 BauGB
SO	Sondergebiete (gem. Par. 10 BauNVO) – Ferienhausgebiet	
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	Par. 9 (1) 1 BauGB Par. 16 BauNVO
GRZ 0,3	Grundflächenzahl, GRZ z.B. 0,3	
II	Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß	
FH_{max} = 10,50m	Firsthöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt	
	BAUWEISE	Par. 9 (1) 2 BauGB Par. 22 und Par. 23 BauNVO
ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	
O	Offene Bauweise	
	Baugrenze	
	VERKEHRSFLÄCHEN	Par. 9 (1) 11 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
F	Fussgängerbereich	
V	Verkehrsberuhigter Bereich, hier: Tempo 30-Zone	
	HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSER LEITUNGEN	Par. 9 (1) 13 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	oberirdisch	
	unterirdisch	
	GRÜNFLÄCHEN	Par. 9 (1) 15 BauGB
	Grünfläche	
p	private Grünfläche	
ö	öffentliche Grünfläche	
	Parkanlage	
	Grünland / Wiese	
	Spielplatz	
	Regenwasserrückhaltung	
	WASSERFLÄCHEN	Par. 9 (1) 16 BauGB
	Wasserflächen	
	Regenwasserrückhaltung	
	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRAUCHERN SOWIE BINDUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, UND STRÄUCHERN	Par. 9 (1) 25a BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	Par. 9 (1) 25a BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Anpflanzgebot für Bäume	
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	Par. 9 (1) 25b BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Erhaltungsgebot für Bäume	
	SONSTIGE PLANZEICHEN	
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	Par. 9 (1) 21 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	Par. 1 (4) BauNVO Par. 16 (5) BauNVO
	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, hier: Sichtflächen	Par. 9 (1) 10 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches über den Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Börgerende-Rethwisch	Par. 9 (7) BauGB

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

19	Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer
	vorhandene Gebäude
	vorhandener Zaun
5	Bemaßung in Metern
. 2,4	Kennzeichnung der Höhenlage
	in Aussicht genommene Grundstücksflächen
M	Mülbehältersammelplatz

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

SO
Ferienhausgebiet
0,3
ED
II
FH_{max} = 10,50 m

TEIL B - TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 9 DER GEMEINDE BORGERENDE-RETHWISCH FÜR DIE FERIENANLAGE NÖRDLICH DER SEESTRAßE IN BÖRGERENDE

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 SONSTIGES SONDERGEBIET - FERIENHAUSGEBIET
(§ 10 Abs. 4 BauNVO)

Innerhalb des Ferienhausgebietes sind Ferienhäuser zulässig. Es sind Ferienhäuser gemäß § 10 Abs. 4 BauNVO zulässig.
Innerhalb des Sondergebietes sind einzelne Wohnungen für Dienst- , Aufsichts- und Bereitschaftspersonen ausnahmsweise zulässig, soweit sie der Betreuung abgeschlossener Einheiten dienen. Wohnungen im Sinne einer eigenenen Wohnnutzung sind unzulässig.
Innerhalb des Gebietes sind untergeordnete Einrichtungen der touristischen Infrastruktur zulässig. Verkaufsräume sind innerhalb des Gebietes unzulässig.

2. BAUWEISE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Für die Flächen in Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist sämtlich die offene Bauweise zulässig.

3. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Überschreitungen der Baugrenzen durch Hauptgebäude sind unzulässig.

4. HÖHENLAGE
(§ 9 Abs. 2 BauGB)

Die konstruktive Sockelhöhe - in Höhe Erdgeschoßfußboden - darf maximal 0,30 m über den Bezugspunkt liegen. in allen Baugebieten darf der Erdgeschoßfußboden jedoch auch nicht unter den Bezugspunkt liegen. Als Bezugspunkt gilt die Höhe der Oberfläche der nächstgelegenen öffentlichen oder privaten Erschließungsfläche. Die Traufhöhe darf maximal 4,00 m über den Bezugspunkt liegen.

5. NEBENANLAGEN, GARAGEN UND STELLPLÄTZE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §§ 12 und 14 BauNVO)

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sowie Garagen und Überdachte Stellplätze nach § 12 BauNVO sind in Baugebiet außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig. Ausgenommen hiervon ist eine gebäudebezogene Terrasse und ein grundstücksbezogener Stellplatz/Carport. Carports sind nur mit Photovoltaik zulässig.
Carports und Stellplätze (Carports) müssen einen Mindestabstand von 5 m zur Erschließungsstraße aufweisen.

6. ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen wird je Einzelhaus und je Doppelhaushälfte auf maximal eine Wohnung begrenzt.

7. VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN - SICHTFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Innerhalb der von Bebauung freizuhaltenden Sichtflächen sind Sichtbehinderungen mit einer Höhe von mehr als 0,70 m über der Fahrbahnhöhe unzulässig.
Zulässig sind einzelne hochstämmige Bäume mit einer Kronenansatzhöhe über 2,50 m. Bei kleinen Sichtflächen entfällt die Handzeichnung.

8. MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN BELASTETE FLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Diese Flächen werden zugunsten des Betreibers, des Bewirtschafters und zugunsten der Ver- und Entsorger festgesetzt.

9. NIEDERSCHLAGSWASSER

Die sehr bindigen Bodenverhältnisse lassen nur eine eingeschränkte Versickerung auf den Grundstücken zu. Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser der Dachflächen und der versiegelten Flächen, das nicht vor Ort versickert werden kann, wird der örtlichen Vorflut zugeleitet.

II. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE äUßERE GESTALTUNG
BAULICHEN ANLAGEN
(§ 9 Abs. 4 BauGB und § 86 LBauO M-V)

1. Die Außenwände von Gebäuden innerhalb des Plangebietes sind ausschließlich pastellfarben oder weiß und als geputzte Wandflächen herzustellen.

2. Die Dachdeckung darf innerhalb des Gebietes nur mit Reet erfolgen.

3. Giebelsteine dürfen an Außenwänden, die zur öffentlichen Straße / Erschließungsfläche gerichtet sind, nicht verwendet werden.

4. Fenster und Türen sind außer in Holz auch in farblig beschichtetem Metall oder Kunststoff zulässig. Eloxierungen und Metallic-Effekte sind unzulässig.

5. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Werbeträger dürfen die Gliederung einer Fassade nicht überschneiden und Kanäle bzw. andere Details nicht verdecken. Werbeanlagen sind an Gebäuden in Form von Schildern in einer Größe von maximal 0,30 x 0,60 qm erlaubt, sofern Zusammenhang mit der Grundstücksnutzung besteht. Freistehende Werbeanlagen in einer maximalen Größe von 2,00 qm sind nur als Informations- bzw. Orientierungstafel zulässig.

6. Einfriedungen sind zum öffentlichen Bereich bzw. zu sonstigen Erschließungsflächen hin als Hecke mit einer Höhe von max. 1,20 m, dahogen auf die Fahrbahnhöhe der zugehörigen Erschließungsfläche, zulässig.

7. Als Befestigungsarten für die verkehrsberuhigten Bereiche, die Parkplätze und die Gehwege sind kleinteilige Baustoffe, wie Natursteinpflaster, Betonpflaster oder Pflasterklinker zu verwenden. Zulässig ist auch die Herstellung wassergebundener Decken oder die Herstellung stümmiger befestigter Flächen.

8. Innerhalb der Sondergebiete ist je Unterkunft / Wohnung mindestens ein PKW-Stellplatz zu errichten.

9. Innerhalb des Geltungsbereiches sind Abfallbehälter auf den eigenen Grundstück unterzubringen. Grundstücke, welche nicht durch Müllfahrzeuge erreicht werden können, haben die Mülltonne auf dem festgesetzten Mülbehälter-sammelplatz bereitzustellen. Der festgesetzte Mülbehälter-sammelplatz ist gärtnerisch einzugrünen.

10. Die Dachneigungen der Gebäude dürfen maximal 50° in dem SO-Gebiet nicht überschreiten.

III. GRÜNFLÄCHEN, PFLANZUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT, ANPFLANZUNGS- UND ERHALTUNGSGEBOTE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 20, Nr. 25 und Abs. 6 BauGB i.V.m. § 8a BNatSchG)

1. FESTSETZUNGEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRAUCHERN UND BINDUNGEN FÜR DEREN ERHALTUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

1.1 Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind mit heimischen und standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen und dauernd zu erhalten.
Bei flächigen Strauchpflanzungen ist ein Pflanz- und Reihenabstand von 1,00 bis 1,25 m einzuhalten. Auf den Anpflanzflächen ist mindestens 1 Baum je 100 m² zu pflanzen.
Pflanzqualitäten (Mindestangaben)
Bäume 1. Ordnung - Hochstamm, 3 x v., Stammumfang mind. 12- 14cm,
Bäume 2. Ordnung - Heister, 2 x v., Höhe 200- 250cm,
Sträucher - 2 x v., Höhe 60 - 100 cm, zu verwenden.
Gehölzliste:
Bäume 1. Ordnung Stiel-Eiche (Quercus robur)
Gemeine Esche (Fraxinus excelsior)
Berg- Ahorn (Acer pseudoplatanus)

Bäume 2. Ordnung Hainbuche (Carpinus betulus)
Weißdorn (Crataegus monogyna / laevigata)
Europäisches Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)
Schlehdorn (Prunus spinosa)
Hunds-Rose (Rosa canina) u.a. Wildrosenspezies

Sträucher : Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)
Gemeine Haselnuß (Corylus avellana)
Weißdorn (Crataegus monogyna / laevigata)
Europäisches Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)
Schlehdorn (Prunus spinosa)
Hunds-Rose (Rosa canina) u.a. Wildrosenspezies

1.2 Auf den Flächen des Straßenbegleitgrüns ist eine Bepflanzung mit niedrigen Gehölzen vorzunehmen oder Landschaftsrasen mit landestäms 20 % Kräutersamen anzusäen. Vorhandene Gehölze, Baumgruppen und Einzelbäume, sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch heimische Laubbäume zu ersetzen.

1.3 Innerhalb des Plangebietes gekennzeichnete Gehölzflächen sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB dauern zu erhalten und zu pflegen. Gehölzausfälle sind ungedungtgmäßig nachzupflanzen.

1.4 Innerhalb des Plangebietes gekennzeichnete Einzelbäume sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB dauernd zu erhalten und bei Ausfällen durch heimische standortgerechte Bäumarten zu ersetzen. Jeder unerlaubte Eingriff in die Bäume ist einem Stammdurchmesser > 10 cm der Baumschutz-VO. Erforderliche Baumfällungen sind bei der zuständigen Behörde im Vorfeld zu beantragen.

2. GRÜNFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Die als private und öffentliche Grünfläche festgesetzten Flächen - ausgenommen sind die als Regenwasserrückhaltungsbecken versehenen Anlaß gemäß § 9 (1) 25 BauGB - sind überwiegend als Rasen auszubauen.

3. ERSATZMAßNAHME

Als Ersatz für Eingriffe in Zusammenhang mit der Realisierung der Planungsabsicht ist außerhalb des Plangebietes eine 3.560,00 qm große Gehölzpflanzung herzustellen. Diese Gehölzpflanzung ist auf dem Flurstück 27 der Flur 1 in der Gemarkung Börgerende vorzusehen.

4. FESTLEGUNG DER KOSTENÜBERNAHME DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN
(§ 9 Abs. 1a und § 135 a BauGB)

Die festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden durch den Vorhabenträger / Erschließungsträger oder einen von Ihm Beauftragten durchgeführt. Sämtliche damit Verbundenen Kosten werden durch den Vorhabenträger / Erschließungsträger getragen.

IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

1. VERHALTEN BEI BODENDENKMALFUNDEN

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz - DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. S. 12/18) M-V (z. Nr. 224-2, bez. in GVOBl. S. 247) geändert durch Art. 4 LNatG M-V u. z. And. end. Rechtsvorschr. v. 21.07.1998 (GVOBl. S. 647) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Bis zu ihrer Entscheidung ist zum Entreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

2. ANZEIGE DES BAUBEGINNS BEI ERDARBEITEN

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich geborgen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs.3 DSchG M-V).

3. VERHALTENSWEISE BEI UNNATÜRLICHEN VERFÄRBUNGEN bzw. GERÜCHEN DES BODENS

Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat als zuständige Behörde zu informieren. Grundsätzlich ist ein Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs oder Bauschutts verpflichtet. Sie unterliegen dieß gesetzlich der Anzeigepflicht.

4. MUNITIONSFUNDE

Wenden bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden, ohne dass der Munitionsbergungsdienst eingeschaltet war, ist umgehend die örtliche Ordnungsbehörde oder die zuständige Polizeidienststelle und der Munitionsbergungsdienst Mecklenburg-Vorpommern zu benachrichtigen.

5. HINWEIS ZU BELEUCHTUNGSANLAGEN UND LEUCHTKRÖLMEN IN VERBINDUNG MIT SCHIFFFAHRTSZEICHEN

Bei der Bebauung ist darauf zu achten, daß keine Lichter bzw. Beleuchtungsanlagen errichtet werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffverkehrs beeinträchtigen. Anlaß geben oder die Schiffführer durch Blendeinwirkungen oder Spiegelungen irreführen.
Geplante Beleuchtungsanlagen oder Leuchtreklamen, die von der Wasserstraße aus sichtbar sind, sind dem Wasser- und Schiffahrtsamt Stralsund frühzeitig anzuzeigen.

6. ZEITRAUM FÜR DIE REALISIERUNG VON BEGRÜNUNGS-, AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN

Die Pflanzmaßnahmen (Begrünungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) innerhalb und außerhalb des Planbereiches sind im Rahmen der Erschließung durchzuführen und innerhalb der Pflanzperiode nach Fertigstellung der Erschließungsanlagen abnehmfähig abzuschließen.

SATZUNG
DER GEMEINDE BORGERENDE-RETHWISCH
UBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 9
FÜR DIE FERIENANLAGE NÖRDLICH DER SEESTRAßE IN BÖRGERENDE
GEMÄSS PAR. 10 BAUGB I. VERB. MIT PAR. 86 LBAUO M-V

Aufgrund des Par 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vor 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), sowie nach Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.990 (BGBl. I S. 132), geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz von 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), sowie nach der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (LBauO M-V) vom 06.05.1998 (GVOBl. M-V S. 468, bez. in GVOBl. S. 212) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Börgerende-Rethwisch vom [illegible] folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9, für die Ferienanlage nördlich der Seestraße in Börgerende, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 6.6.2000. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang vom 23.9.2001 bis 13.10.2001 erfolgt.
Börgerende-Rethwisch, den 6.02.2002 (Siegel) , Bürgermeister

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach Par. 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist ~~am~~ ..... durchgeführt worden.
Börgerende-Rethwisch, den 6.02.2002 (Siegel) , Bürgermeister

3. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
Börgerende-Rethwisch, den 6.02.2002 (Siegel) , Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 13.8.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Börgerende-Rethwisch, den 6.02.2002 (Siegel) , Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 7.6.2001 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Börgerende-Rethwisch, den 6.02.2002 (Siegel) , Bürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit von 10.August.2001 bis zum 10.September.2001 während der Dienststunden nach Par. 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang vom 23.7.2001 bis zum 12.8.2001 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Börgerende-Rethwisch, den 6.02.2002 (Siegel) , Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Fixierte in Maßstab 1 : ..... vorliegt. Regreßansprüche können nichtsbegleitet werden.

, den .....
(Stempel) im Auftrag, Unterschrift

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 6.2.2002 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Börgerende-Rethwisch, den 6.02.2002 (Siegel) , Bürgermeister

9. Der Bebauungsplan Nr. 9, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 6.2.2002 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 9 wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 6.02.2002 gebilligt.
Börgerende-Rethwisch, den 6.02.2002 (Siegel) , Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan Nr. 9 ist nach § 6 Nr. 2 Ag - BauGB M-V i.V. mit § 1 AnzVO am ..... durch ~~den Landrat des Landkreises Bad Doberan~~ Hauptamtes Kreisverwaltung Bad Doberan angezeigt worden. Dieser hat die Verfügung / Erlaß vom ..... Az: ..... erklärt, daß er
- keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht, oder
- die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.
Börgerende-Rethwisch, den ..... (Siegel) , Bürgermeister

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des ~~Landrates des Landkreises Bad Doberan~~ Hauptamtes Kreisverwaltung Bad Doberan vom ..... Az: ..... bestätigt.
Börgerende-Rethwisch, den ..... (Siegel) , Bürgermeister

12. Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiersit ausgefertigt.
Börgerende-Rethwisch, den ..... (Siegel) , Bürgermeister

13. Die Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 9 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Bad Doberan ortsüblich erfolgt. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (Par. 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (Par. 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.
Börgerende-Rethwisch, den ..... (Siegel) , Bürgermeister

SATZUNG

UBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 9 DER GEMEINDE BORGERENDE-RETHWISCH

FUR DIE FERIENANLAGE NÖRDLICH DER SEESTRAßE IN BÖRGERENDE

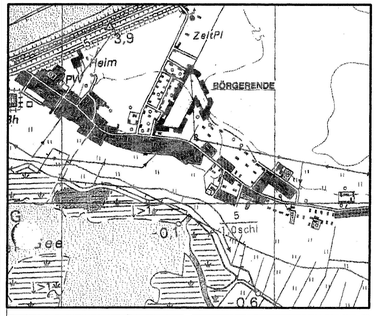

Planungsbüro Mahnel
Langer Steinschg 7
23936 Grevesmühlen
Tel. 03881/705-0
Fax 03881/705-50

Planungsstand: 06. Dezember 2001
SATZUNG